

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch

(Entschädigungssatzung)

Vom 29. Juni 2026

Die Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch (im folgenden kurz „Verwaltungsgemeinschaft“ genannt) erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) in Verbindung mit Art. 30 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), dem Art. 20a und den Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

(1) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse. ³Dazu gehört auch - soweit eingerichtet – das vorbereitende Gremium, dem die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden angehören (Bürgermeisterausschuss).

(2) ¹Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse in Höhe von **30,00 Euro** je Sitzung. ²Satz 1 gilt nicht für die ersten Bürgermeister, weil sie Kraft ihres Amtes der Gemeinschaftsversammlung angehören; sie erhalten nur den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen, nachgewiesenen Verdienstaufalles.

(4) ¹Selbstständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufallentschädigung in Höhe einer Pauschale von **15,00 Euro** je volle Stunde. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(5) ¹Mitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von **15,00 Euro** je volle Stunde.

(6) ¹Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung lebenden Kindern und Angehörigen werden wie folgt erstattet:

a) Betreuung der Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zu einem Höchstbetrag von **50,00 Euro**,

b) Betreuung der Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, bis zu einem Höchstbetrag von **60,00 Euro**,

c) Betreuung der Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, bis zu einem Höchstbetrag von **60,00 Euro**.

²Für Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, denen eine Entschädigung nach Absatz 5 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen (Art. 20a Abs. 2 Nr. 4 Halbsatz 2 GO).

(7) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 3 bis 6 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

§ 2 Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden und der Stellvertretungen

(1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält für die Tätigkeiten als Organ der Verwaltungsgemeinschaft, für die Tätigkeiten als Vorsitzender der Gemeinschaftsversammlung und der Ausschüsse und für die Leitung der Verwaltung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **800,00 Euro**.

(2) ¹Die Stellvertretung des Gemeinschaftsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **200,00 Euro**. ²Die Entschädigung für die Stellvertretung darf je Kalendermonat insgesamt den Betrag nach Absatz 1 (Entschädigung des Gemeinschaftsvorsitzenden) nicht übersteigen.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 erhöhen sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in den Besoldungsgruppen A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz (BayBesG). ²Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppen A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung nach Satz 1 der für die Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz.

§ 3 Entschädigung der Eheschließungsstandesbeamten

Die ehrenamtliche Standesbeamtin oder der ehrenamtliche Standesbeamte erhält für ihre oder seine Tätigkeit eine Entschädigung von **60,00 Euro** je Eheschließung.

§ 4 Auszahlung der Entschädigungen

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Entschädigungen sind im Voraus zu zahlen. ²Bei Verhinderung (z.B. durch Krankheit oder Urlaub) werden die Entschädigungen auf die Dauer von zwei Monaten weitergezahlt. ³Über eine längere Zahlung bei Vorliegen eines Härtefalles entscheidet die Gemeinschaftsversammlung im Einzelfall durch Beschluss.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. Mai 2020 außer Kraft.

Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch
Höchststadt a. d. Aisch, 29.06.2026

gez.

Müller

Gemeinschaftsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch Veröffentlichung im digitalen Amtsblatt auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch.

Internet-Adresse: www.vg-hoechstadt.de/digitales-amtsblatt/vg-hoechstadt/.

Erster Tag der Veröffentlichung: **01.07.2026**. Letzter Tag der Veröffentlichung: **01.08.2026**.